

VERORDNUNG (EG) Nr. 1619/2001 DER KOMMISSION**vom 6. August 2001****zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Äpfel und Birnen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Äpfel und Birnen sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 als Erzeugnisse aufgeführt, für die Normen festzulegen sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen und zur Änderung der Verordnung Nr. 58 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 730/1999 ⁽⁴⁾, ist mehrfach geändert worden, so dass die Rechtsklarheit nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Im Interesse der Klarheit empfiehlt es sich, die Regelung für Äpfel und Birnen von den anderen unter die Verordnung (EWG) Nr. 920/89 fallenden Erzeugnissen zu trennen, eine Neufassung der Regelung vorzunehmen und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 aufzuheben. Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich hierbei, die von der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) empfohlene Norm für Äpfel und Birnen zu berücksichtigen.
- (3) Die Anwendung dieser Norm hat den Zweck, eine Marktbelieferung mit Erzeugnissen minderer Qualität zu verhindern, die Erzeugung auf die Anforderungen der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu fördern und so zu einer Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.
- (4) Die Norm gilt auf allen Vermarktungsstufen. Der Transport über weite Strecken, eine längere Lagerung und die verschiedenen Behandlungen, denen die Erzeugnisse ausgesetzt sind, können gewisse Qualitätsminderungen zur Folge haben, die in ihrer biologischen Entwicklung

oder ihrer mehr oder weniger leichten Verderblichkeit begründet sind. Dieser Tatsache ist bei der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen. Da es sich bei der Klasse Extra um besonders sorgfältig sortierte und verpackte Erzeugnisse handelt, ist bei diesen lediglich der verminderte Frische- und Prallheitsgrad zu berücksichtigen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für die folgenden Erzeugnisse ist im Anhang festgelegt:

- Äpfel des KN-Codes ex 0808 10;
- Birnen des KN-Codes ex 0808 20.

Die Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen abweichend von der Norm Folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad;
- geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Klasse Extra.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 920/89 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird der dritte Gedankenstrich gestrichen.
2. Anhang III wird gestrichen

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat ihres Inkrafttretens folgt.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 97 vom 11.4.1989, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. L 93 vom 8.4.1999, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

NORM FÜR ÄPFEL UND BIRNEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Äpfel und Birnen der aus *Malus domestica* Borkh. und *Pyrus communis* L. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Äpfel und Birnen für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Äpfel und Birnen nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen Äpfel und Birnen, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen, sein:

- ganz;
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
- praktisch frei von Schädlingen;
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Früchte müssen außerdem sorgfältig gepflückt worden sein.

Entwicklung und Zustand der Äpfel und Birnen müssen so sein, dass sie

- die Reifung fortsetzen können, damit der nach den jeweiligen Sortenmerkmalen angemessene Reifegrad erreicht werden kann ⁽¹⁾,
- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Äpfel und Birnen werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse Extra

Äpfel und Birnen dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die sortentypische Form, Größe und Färbung aufweisen ⁽²⁾ und einen unverletzten Stiel besitzen.

Das Fruchtfleisch muss frei von allen Mängeln sein.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

Die Birnen dürfen nicht grießig sein.

ii) Klasse I

Äpfel und Birnen dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die sortentypische Form, Größe und Färbung aufweisen ⁽²⁾.

Das Fruchtfleisch muss frei von allen Mängeln sein.

⁽¹⁾ Aufgrund der sortentypischen Merkmale der Sorte Fuji bezüglich der Pflückreife ist eine radiale Glasigkeit zulässig, sofern sie sich auf den Bereich der Gefäßbündel der jeweiligen Frucht beschränkt.

⁽²⁾ In der Anlage zu dieser Norm sind die Kriterien für Färbung und Berostung bei Äpfeln definiert und eine nichterschöpfende Liste der Sorten aufgeführt, für die die einzelnen Kriterien gelten.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler,
- ein leichter Entwicklungsfehler,
- ein leichter Farbfehler,
- leichte Schalenfehler, innerhalb nachstehender Grenzen:
 - längliche Fehler bis zu 2 cm Länge;
 - sonstige Fehler bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm², ausgenommen Schorfflecken (*Venturia inaequalis*), die insgesamt nicht größer als 0,25 cm² sein dürfen;
 - leichte, nicht verfärbte Druckstellen bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm².

Bei Äpfeln kann der Stiel fehlen, sofern die Bruchstelle glatt und die Schale am Stielansatz unbeschädigt ist. Bei Birnen kann der Stiel leicht beschädigt sein.

Die Birnen dürfen nicht grießig sein.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Äpfel und Birnen, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen ⁽¹⁾.

Das Fruchtfleisch muss frei von größeren Mängeln sein.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Früchte ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler,
- Entwicklungsfehler,
- Farbfehler,
- Schalenfehler, innerhalb nachstehender Grenzen:
 - längliche Fehler bis zu 4 cm Länge,
 - sonstige Fehler bis zu einer Gesamtfläche von 2,5 cm², einschließlich leicht verfärbter Druckstellen, ausgenommen Schorfflecken (*Venturia inaequalis*), die insgesamt nicht größer als 1 cm² sein dürfen.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird nach dem größten Querdurchmesser oder nach dem Gewicht bestimmt. In letzterem Fall ist das Mindestgewicht jedoch so festzusetzen, dass sämtliche Früchte den jeweiligen nachstehend angegebenen Mindestdurchmesser erreichen.

Für alle Klassen sind folgende Mindestdurchmesser vorgeschrieben:

	(in mm)		
	Extra	Klasse I	Klasse II
Äpfel			
Großfrüchtige Sorten ⁽¹⁾	70	65	65
Andere Sorten	60	55	55
Birnen			
Großfrüchtige Sorten ⁽¹⁾	60	55	55
Andere Sorten	55	50	45

⁽¹⁾ In der Anlage zu dieser Norm ist eine nichterschöpfende Liste der großfrüchtigen Sorten aufgeführt.

Ausnahmsweise wird keine Mindestgröße für Sommerbirnen vorgeschrieben, die in der Liste in der Anlage zu dieser Norm aufgeführt sind und die in der Zeit zwischen dem 10. Juni und dem 31. Juli jeden Jahres versendet werden.

⁽¹⁾ In der Anlage zu dieser Norm sind die Kriterien für Färbung und Berostung bei Äpfeln definiert und eine nichterschöpfende Liste der Sorten aufgeführt, für die die einzelnen Kriterien gelten.

Um Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe im Packstück zu gewährleisten, ist der Unterschied im Durchmesser für Früchte eines Packstücks auf folgende Werte begrenzt:

- 5 mm bei Früchten der Klasse Extra und Früchten der Klassen I und II, die in Reihen und Lagen gepackt sind ⁽¹⁾.
- 10 mm bei Früchten der Klasse I, die lose im Packstück oder in Fertigpackungen verpackt sind ⁽²⁾.

Für Früchte der Klasse II, die lose im Packstück oder in Fertigpackungen verpackt sind, ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe nicht vorgeschrieben.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) Klasse Extra

5 % nach Anzahl oder Gewicht Äpfel oder Birnen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen.

ii) Klasse I

10 % nach Anzahl oder Gewicht Äpfel oder Birnen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen. Diese Toleranz gilt jedoch nicht für Birnen ohne Stiel.

iii) Klasse II

10 % nach Anzahl oder Gewicht Äpfel oder Birnen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Früchte mit Fäulnisbefall, stärkeren Quetschungen oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

Innerhalb dieser Toleranz sind höchstens 2 % nach Anzahl und Gewicht Früchte mit folgenden Fehlern zulässig:

- bedeutender Befall durch Korkfleckenkrankheit (Stippigkeit) oder Glasigkeit,
- leichte Verletzungen oder nicht vernarbte Risse,
- sehr leichte Fäulnisstellen,
- Vorhandensein von Schädlingen im Inneren der Frucht und/oder durch Schädlinge verursachte Schäden des Fruchtfleisches.

B. Größentoleranzen

In allen Klassen:

- a) für Früchte, die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen: 10 % nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die der nächsthöheren oder nächstniedrigeren als der auf dem Packstück angegebenen Größe entsprechen, wobei für Früchte der kleinsten Größe eine Höchstabweichung von 5 mm unter der Mindestgröße zulässig ist.
- b) für Früchte, die nicht den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen: 10 % nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die nicht die vorgeschriebene Mindestgröße erreichen, diese aber um höchstens 5 mm unterschreiten.

⁽¹⁾ Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 10 mm betragen.

⁽²⁾ Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 20 mm betragen.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. **Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Äpfel oder Birnen gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) sowie des gleichen Reifegrades umfassen.

Für die Klasse Extra ist außerdem eine einheitliche Färbung vorgeschrieben.

Im Fall von Äpfeln in Kleinpackungen für den Verkauf an den Verbraucher und mit einem Nettogewicht von höchstens 3 kg ist Einheitlichkeit hinsichtlich der Sorte nicht vorgeschrieben. Bei der Vermarktung verschiedener Apfelsorten in ein und derselben Verpackung ist der einheitliche Ursprung der Äpfel nicht erforderlich.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

B. **Verpackung**

Die Äpfel und Birnen müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet wird.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

C. **Aufmachung**

Früchte der Klasse Extra müssen in Reihen und Lagen verpackt sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. **Identifizierung**

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. **Art des Erzeugnisses**

- „Äpfel“ oder „Birnen“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name der Sorte oder gegebenenfalls der Sorten.

C. **Ursprung des Erzeugnisses**

Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung. Im Fall einer für den Verkauf an den Verbraucher bestimmten Verpackung mit verschiedenen Apfelsorten unterschiedlichen Ursprungs gemäß Ziffer V Buchstabe A Absatz 3 ist für jede der betreffenden Apfelsorten das Ursprungsland anzugeben.

D. **Handelsmerkmale**

- Klasse,
- Größe oder, bei in Lagen gepackten Früchten, Stückzahl.
Erfolgt die Angabe nach der Größe, so muss diese wie folgt ausgedrückt werden:
 - a) bei Früchten, die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen, durch den Mindest- und den Höchstdurchmesser;
 - b) bei Früchten, die den Regeln der Gleichmäßigkeit nicht unterliegen, durch den Durchmesser der kleinsten Frucht im Packstück, gefolgt von der Angabe „und darüber“ oder „+“ oder gegebenenfalls durch den Durchmesser der größten Frucht im Packstück.

E. **Amtlicher Kontrollstempel** (wahlfrei)

ANLAGE

1. KRITERIEN FÜR DIE FÄRBUNG DER ÄPFEL

Die Apfelsorten werden nach ihrer Färbung in vier Gruppen eingeteilt:

Gruppe A — Rote Sorten

Klasse Extra: mindestens $\frac{3}{4}$ der Oberfläche der Frucht rot gefärbt,

Klasse I: mindestens $\frac{1}{2}$ der Oberfläche der Frucht rot gefärbt,

Klasse II: mindestens $\frac{1}{4}$ der Oberfläche der Frucht rot gefärbt.

Gruppe B — Sorten gemischt-roter Färbung

Klasse Extra: mindestens $\frac{1}{2}$ der Oberfläche der Frucht rot gefärbt,

Klasse I: mindestens $\frac{1}{3}$ der Oberfläche der Frucht rot gefärbt,

Klasse II: mindestens $\frac{1}{10}$ der Oberfläche der Frucht rot gefärbt,

Gruppe C — Gestreifte, schwach gefärbte Sorten

Klasse Extra: mindestens $\frac{1}{3}$ der Oberfläche der Frucht gestreift mit typisch roter Färbung,

Klasse I: mindestens $\frac{1}{10}$ der Oberfläche der Frucht gestreift mit typisch roter Färbung.

Gruppe D — Andere Sorten

2. KRITERIEN FÜR DIE BEROSTUNG DER ÄPFEL

Die Apfelsorten werden nach ihrer Berostung in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe R: Apfelsorten, bei denen die Berostung ein Merkmal der Schale ist und bei Übereinstimmung mit dem sortentypischen Aussehen keinen Mangel darstellt.

Bei den anderen nicht zur Gruppe R gehörenden Sorten ist die Berostung innerhalb der folgenden Grenzen zulässig:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II	Toleranz für Klasse II
i) bräunliche Flecken	nur in der Stielgrube	leicht über die Stielgrube oder die Kelchgrube hinausgehend	über die Stielgrube oder die Kelchgrube hinausgehend	Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
	nicht gerunzelt	nicht gerunzelt	leicht gerunzelt	
ii) Berostung		Zulässige maximale Oberfläche der Frucht		
fein genetzt (kein zu starker Gegensatz zur Grundfärbung der Frucht)	vereinzelte leichte Berostung, die das allgemeine Aussehen der Frucht oder des Packstücks nicht beeinträchtigt	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{2}$	Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
dicht	ohne	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{3}$	Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II	Toleranz für Klasse II
Insgesamt (mit Ausnahme der innerhalb der obengenannten Grenzen zulässigen bräunlichen Flecken): in keinem Fall dürfen die feine und die dicke Berostung zusammen folgende Höchstgrenze überschreiten:	—	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{2}$	Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen

3. KRITERIEN FÜR DIE GRÖSSE DER ÄPFEL UND BIRNEN

Die Apfel- und Birnensorten werden nach ihren Größenmerkmalen in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe GF: Großfrüchtige Apfel- und Birnensorten gemäß Titel III Absatz 2 der vorliegenden Norm,

Gruppe SB: Sommerbirnen gemäß Titel III Absatz 3 der vorliegenden Norm.

Andere Sorten.

4. NICHTERSCHÖPFENDE LISTE DER NACH IHRER FÄRBUNG, BEROSTUNG UND GRÖSSE EINGETEILTEN APFEL-SORTEN

Sorte	Synonyme und/oder Mutanten	Färbungsgruppe	Berostungsgruppe	Größengruppe
Abbondanza		C		
Akane	Prime Rouge, Prime Red, Tohoku 3, Tokyo Rose	B		
Alice		B		
Alkmene	Early Windsor	C		
Altländer				GF
Apollo		C		GF
Arlet		C		GF
Aroma		C		
Aroma Amorosa		B		
Ashmead's Kernel			R	
Belfort	Pella	B		
Bellavista	Vista Bella	B		
Belle de Boskoop und Mutanten	Schöner von Boskoop, Schone van Boskoop, Goudrenet		R	GF
Belle fleur double				GF
Berlepsch		C		
Berlepsch rouge	Red Berlepsch, Roter Berlepsch	B		
Bismarck				GF
Black Ben Davis		A		GF
Black Stayman		A		GF
Blenheim				GF
Boskoop rouge	Red Boskoop, Roter Boskoop, Schmitz-Hübsch, Rode Boskoop	B	R	GF

Sorte	Synonyme und/oder Mutanten	Färbungsgruppe	Berostungsgruppe	Größengruppe
Braeburn		C		GF
Bramley's Seedling	Bramley, Triomphe de Kiel			GF
Brettacher				GF
Calville (Gruppe der ...)				GF
Cardinal		B		
Carmio		A		
Carola	Kalco	C		GF
Casanova de Alcobaça		C		
Charden				GF
Charles Ross				GF
Chata Encarnada		C		
Commercio		C		
Cortland		B		GF
Cox Pomona				GF
Cox's orange pippin und Mutanten	Cox Orange	C Cherry Cox: B	R	
Crimson Bramley				GF
Cunha	Riscadinha	C		
Delicious ordinaire	Ordinary Delicious	B		
Delicious Pilafa		B		GF
Democrat		A		GF
Discovery		B		
Dunn's Seedling			R	
Egremont Russet			R	
Elan				GF
Ellison's orange (Ellison)		C		GF
Elstar		C		
Finkenwerden				GF
Fortuna Delicious		A		GF
Fortune			R	
Fuji		C		GF
Gala		C		
Garcia				GF
Gelber Edel				GF
Glorie van Holland				GF
Gloster 69		B		GF
Golden Delicious und Mutanten				GF
Golden Russet			R	
Graham	Graham Royal Jubile			GF
Granny Smith				GF
Gravenstein rouge	Red Gravenstein, Gravenstein rossa, Roter Gravensteiner	B		GF

Sorte	Synonyme und/oder Mutanten	Färbungsgruppe	Berostungsgruppe	Größengruppe
Gravensteiner	Gravenstein			GF
Greensleeves				GF
Großherzog Friedrich von Baden				GF
Herma				GF
Honeygold				GF
Horneburger				GF
Howgate Wonder				GF
Idared		B		GF
Imperatore	Emperor Alexander	C		GF
Ingrid Marie		B	R	
Jacob Fisher	Jakob Fischer			GF
Jacques Lebel	Jakob Lebel			GF
Jamba		C		GF
James Grieve und Mutanten				GF
James Grieve rouge	Red James Grieve, Roter James Grieve	B		GF
Jerseymac		B		
Jester				GF
Jonagold ⁽¹⁾ und Mutanten		C		GF
Jonagored		A		GF
Jonathan		B		
Jupiter				GF
Karmijn de Sonnaville		C	R	GF
Katy	Katja	B		
Kent			R	
Kidd's orange red		C	R	
Kim		B		
King David		A		
Königin	The Queen			GF
Lane's Prince Albert	Lanes Prinz Albert			GF
Laxton's Superb	Laxtons Superb	C	R	
Lemoen Apfel	Lemoenappel			GF
Lobo		B		
Lord Lambourne		C		
Maigold		C		GF
Mantet rouge	Red Mantet, Roter Mantet	C		
McIntosh Red		B		
Melodie		C		
Melrose		C		GF
Mingan	Peromingan, Mingana		R	GF
Morgenduft	Rome Beauty	B		GF
Musch				GF
Mutsu	Crispin			GF

Sorte	Synonyme und/oder Mutanten	Färbungsgruppe	Berostungsgruppe	Größengruppe
Normanda		C		GF
Notarapfel	Notaris, Notarisappel			GF
Nueva Europa		C		
Nueva Orleans		B		GF
Odin		B		
Oldenburg		C		
Ontario		B		GF
Oregon		A		GF
Ortell		B		
Ozarkgold				GF
Pater v. d. Elsen				GF
Paula Red		B		
Pero de Cirio				GF
Piglos		B		GF
Pimona		C		
Pinova		C		GF
Piros		C		GF
Pomme raisin		C		
Rambour d'hiver	Winterrambour, Teuringer, Menz- nauer Jäger			GF
Rambour Franc		B		
Red Chief		A		GF
Red Delicious und Mutanten		A		GF
Red Dougherty		A		
Red Rome		A		
Red York		A		
Reglindis		C		GF
Reine des Reinettes	Goldparmäne, King of the pippins	C		
Reineta Encarnada		B		
Reineta Roja del Canada		B		GF
Reinette blanche du Canada	Reinette du Canada, Canada blanc, Kanadarenette, Renetta del Canada		R	GF
Reinette de France	Renetta di Francia			GF
Reinette de Landsberg	Renetta di Landesberg, Lands- berger, Landsberger Renette			GF
Reinette d'Orléans	Orleans Reinette, Renetta d'Orleans			GF
Reinette étoilée	Sternrenette, Sterappel	A		
Reinette grise	Graue Renette, Renetta Grigia		R	GF
Reinette grise du Canada	Graue Kanadarenette		R	GF
Richared		A		GF

Sorte	Synonyme und/oder Mutanten	Färbungsgruppe	Berostungsgruppe	Größengruppe
Roja de Benejama	Verruga, Roja del Valle, Clavelina	A		
Rose de Berne	Berner Rosenapfel	A		
Rose de Caldaro	Kalterer, Rose di Caldaro	C		
Royal Gala	Tenroy	A		
Royal Red		A		GF
Saure Gamerse	Gamerse Zure			GF
Septer				GF
Shampion		C		GF
Signe Tillisch				GF
Spartan		A		
St. Edmunds Pippin			R	
Stalapfel		B		
Stark Delicious		A		
Starking		A		GF
Starkrimson		A		GF
Stark's Earliest		C		
Stayman Winesap	Stayman	B		GF
Staymared	Staymanred, Red Stayman	A		GF
Sturmer Pippin			R	
Summerred		B		
Sunset			R	
Suntan			R	
Top Red		A		GF
Toreno			R	
Transparente de Croucels	Croucels			GF
Triomphe de Luxembourg				GF
Tydeman's Early Worcester	Tydeman's Early	B		GF
Wagener		B		
Wealthy		B		
Well Spur		A		GF
Winesap	Winter Winesap	A		
Winston		C		
Winter Banana	Winterbanane, Winterbananenapfel			GF
Worcester Pearmain		B		
Yellow Newton	Albemarle Pippin		R	
York		B		
Zabergäu				GF
Zigeunerin				GF

(¹) Bei der Sorte Jonagold muss jedoch in Klasse II mindestens $\frac{1}{10}$ der Oberfläche der Frucht gestreift mit typisch roter Färbung sein.

5. NICHTERSCHÖPFENDE LISTE DER NACH IHRER GRÖSSE EINGETEILTEN BIRNENSORTEN:

Sorte	Synonyme und/oder Mutanten	Größengruppe
Abbé Fétel	Abbate Fétel, Abate Fétel	GF
Abugo o Siete en Boca		SB
Alexandrine Douillard		GF
André Desportes		SB
Azucar Verde		SB
Bergamotten		SB
Beurré Alexandre Lucas	Lucas, Alexander Lucas	GF
Beurré Clairgeau	Clairgeau, Clairgeaus Butterbirne	GF
Beurré d'Arenberg	Hardenpont	GF
Beurré Diel	Diels Butterbirne	GF
Beurré Giffard	Giffards Butterbirne	SB
Beurré Gris		SB
Beurré Lebrun		GF
Beurré précoce Morettini	Buttira precoce Morettini	SB
Blanca de Aranjuez	Agua de Aranjuez, Espadona, Blanquilla	SB
Buntrocks		SB
Carapinha		SB
Carusella		SB
Castell	Castell de Verano	SB
Catillac	Pondspear, Ronde Gratio, Grand Monarque, Charteuse	GF
Claude Blanchet		SB
Colorée de Juillet	Bunte Juli	SB
Condoula		SB
Coscia	Ercolini	SB
Curé	Curato, Pastoren, Del Cura de Ouro, Espadon de Invierno, Bella de Berry, Lombarda de Rioja, Batall de Campana	GF
D. Joaquina	Doyenné de Juillet	SB
Devoe		GF
Don Guido		GF
Doyenné d'hiver	Winterdechant, Decana d'Inverno	GF
Doyenné du Comice	Comice, Vereinsdechant, Decana del Comizio	GF
Duchesse d'Angoulême	Duchessa d'Angoulême	GF
Empereur Alexandre	Beurré Bosc, Bosc, Beurré d'Apremont, Kaiser Alexander, Imperatore Alessandro, Kaiserkrone, Alexanderbirne	GF
Flor de Invierno		GF

Sorte	Synonyme und/oder Mutanten	Größengruppe
Général Leclerc		GF
Gentile		SB
Gentile Bianca di Firenze		SB
Gentilona		SB
Giardina		SB
Gramshirtle		SB
Grand Champion		GF
Hartleffs		SB
Jeanne d'Arc		GF
Leonardeta	Mosqueruela, Margallon, Colorada de Acanadre, Leonarda de Magallon	SB
Marguerite Marillat	Margarete Marillat	GF
Moscatella		SB
Oomskinderen		SB
Packham's Triumph	Williams d'Automne	GF
Passe Crassane	Passa Crassana, Edelcrassane	GF
Perita de San Juan		SB
Pérola		SB
Précoce de Altedo	Precoce di Altedo	SB
Précoce de Trévoux	Trévoux, Precoce di Trévoux, Frühe von Trévoux	SB
Président Drouard	Präsident Drouard	GF
Santa Maria	Santa Maria Morettini	SB
Souvenir du Congrès	Kongress, Congress	GF
Spadoncina	Agua de Verano, Agua de Agosto	SB
Triomphe de Vienne	Trionfo di Vienna, Triumph von Vienne	GF
Wilder		SB
Williams Duchesse	Pitmaston	GF
Witthöftsbirne		SB